

Satzung

des Fördervereins der Musikschule Freising e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Freising e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen/eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist Förderer der Musikschule der Stadt Freising und hat die Aufgabe, die Schule im Bemühen um eine bestmögliche musikalische Erziehung, Bildung und Förderung, besonders der Jugend zu unterstützen. Dies soll unter anderem geschehen durch
 - a. Das Einwerben von finanziellen Zuwendungen,
 - b. Beschaffung notwendiger Sachgegenstände für die Musikschule,
 - c. Durchführung von Kulturveranstaltungen (als Alleinveranstalter oder Co-Veranstalter), die das Lehrprogramm ergänzen oder der Fortbildung dienen,
 - d. Übernahme von Musikschulgebühren für Familien in finanziellen Notlagen,
 - e. Vergabe von Stipendien und Preisgeldern sowie Übernahme von Honoraren und Reisekosten für musikalische Wettbewerbe,
 - f. Kontaktpflege zwischen Eltern, Schüler:innen, Alumni und Lehrer:innen der Musikschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Förderverein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.

- (5) Der Austritt der ordentlichen Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des erweiterten Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss kann Berufung binnen eines Vierteljahres bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden weder ihre Mitgliedsbeiträge noch Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (8) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer:innen,
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Aktivitäten des Vereins, und Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl des erweiterten Vorstandes; Wiederwahl ist zulässig,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Der*die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen 1. Stellvertreter:in stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. In der Mitgliederversammlung kann auf Antrag in der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss eine andere Sitzungsleitung gewählt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn keine Übereinstimmung für eine Abstimmung per Akklamation besteht, auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern eine schriftliche Abstimmung erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats Niederschriften anzufertigen, die von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Protokollführer:in zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:der
- a) Vorsitzenden,
 - b) dessen*deren 1. Stellvertreter:in, der*die zugleich Schriftführer:in ist,
 - c) dessen*deren 2. Stellvertreter:in, der*die zugleich Schatzmeister:in ist.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, einem Mitglied der Musikschulleitung sowie zwei bis vier Beirat:innen.
- (3) Die Schulleitung steht in schulischen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite.
- (4) Die Amtsperiode des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.
- (7) Der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertreter:innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur vertreten dürfen, wenn der*die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine:n geeignete:n Vertreter:in zu übertragen.
- (9) In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Der Vorstand beruft Sitzungen des erweiterten Vorstands bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands verlangen.
- (11) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall zumindest ein:e Stellvertreter:in und mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- (12) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen*deren Stellvertreter:in der*die die Beschlussfassung leitet.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit einer mit dieser Zielsetzung nach § 5 Abs. (3) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation führt der Vorstand nach § 26 BGB durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 Abs. (2) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Freising, den 11. Juli 2023

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder (Name, Adresse, Unterschrift)

Martin Keeser di. Ke
Gründungsmitglied Unterschrift

Beate Keeser Beate Keeser
Gründungsmitglied Unterschrift

STEPHAN WARSBERG Stephan Warsberg
Gründungsmitglied Unterschrift

HUBERTA v. URFF Huberta v. Urff
Gründungsmitglied Unterschrift

STEFAN BAUER Stef Bauer
Gründungsmitglied Unterschrift

Gabriele Abs Gabriele Abs
Gründungsmitglied Unterschrift

Abs, Roman
Gründungsmitglied Unterschrift

Seefelberg, Sabine
Gründungsmitglied Unterschrift

Feller, Nanni
Gründungsmitglied Unterschrift

Grimm Susanne
Gründungsmitglied Unterschrift

Hüls Christine
Gründungsmitglied Unterschrift

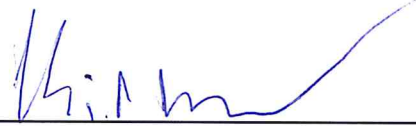
ZAPF SYLVIA
Gründungsmitglied Unterschrift

Goerge Roland
Gründungsmitglied Unterschrift

Goerge Josef
Gründungsmitglied Unterschrift

Kirchner

Gründungsmitglied



Unterschrift

Haslbeck, Angelika

Gründungsmitglied



Unterschrift